Klage, eingereicht am 1. März 2021 — Colombani/EAD

(Rechtssache T-129/21)

(2021/C 182/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die ihm mit einer von der Direktorin der Personalabteilung unterzeichneten Mitteilung vom 6. Juli 2020 bekannt gegebene Entscheidung aufzuheben, mit der der EAD seine Bewerbung für die Stelle des Leiters der Delegation der EU in Kanada abgelehnt hat,

— die ihm mit einer von der Direktorin der Personalabteilung unterzeichneten Mitteilung vom 17. April 2020 bekannt gegebene Entscheidung aufzuheben, mit der der EAD seine Bewerbung für die Stelle des Direktors Mittlerer Osten und Nordafrika abgelehnt hat,

— die Entscheidung des EAD aufzuheben, mit der die Beschwerde R/353/20 abgelehnt wurde,

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Die Ablehnung der Bewerbung des Klägers als nationalem Diplomaten sei rechtswidrig gewesen. Gegen die mit der Klage angegriffenen Stellenausschreibungen, d. h. die für die Stelle des Direktors Mittlerer Osten und Nordafrika (Stellenausschreibung 2020/48) und die für die Stelle des Leiters der Delegation in Kanada (Stellenausschreibung 2020/134), werde eine Rechtswidrigkeitseinrede erhoben.

2. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Auswahlkriteriums der Erfahrung im *middle management* oder in entsprechender Funktion für mindestens zwei Jahre vor.

3. Es liege insoweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit sowie gegen Art. 27 des Statuts der Beamten der Europäischen Union vor, als die Beurteilung der Berufserfahrung gegenüber dem Kläger im Unterschied zu der gegenüber anderen Bewerbern gezeigten Flexibilität restriktiv angewandt werde.

4. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Dienstgrads des Klägers und ein Verstoß gegen den Grundsatz vor, dass sich niemand auf sein eigenes Fehlverhalten berufen dürfe.

5. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Art der vom Kläger erfüllten Aufgaben vor.

Klage, eingereicht am 1. März 2021 — QK/EZB

(Rechtssache T-133/21)

(2021/C 182/80)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Kläger: QK (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bērziņš)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)